

gaben nicht führen. Ebenso unsicher erscheint die Aussage zu einem weiteren Vertragsentwurf, der einen – von der ASt – abgelehnten Versorgungsausgleichsverzicht enthalten haben soll, wobei die Ablehnung dafür spreche, daß die ASt verstanden habe, worum es beim Ehevertrag ging. Eine Tatsachenfeststellung kann hierauf mit der notwendigen Sicherheit schon deshalb nicht gegründet werden, weil der eigenen Bekundung des Notars zufolge sich ein solcher (zweiter) Entwurf nicht in den Handakten befindet.

Im übrigen bleibt auch zweifelhaft, ob die ASt in der damaligen Situation überhaupt in der Lage gewesen ist, Belehrungen zu verstehen. Daß der Notar lediglich den Eindruck hatte, die ASt habe alles verstanden, weist eher darauf hin, daß er sich bezüglich ihrer Sprachkenntnisse nicht umfassend vergewissert hat.

Zum Unterhalt:

Zwar ist die ASt aufgrund der Nichtigkeit des Ehevertrages nicht gehindert, Ehegattenunterhalt nach Scheidung gem. § 1573 BGB geltend zu machen. Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch liegen jedoch nicht vor, weil die ASt den ihr nach den ehelichen Lebensverhältnissen zustehenden Bedarf (§ 1578 BGB) durch eigene Erwerbstätigkeit decken kann.

Soweit die ASt ihrem eigenen Vortrag zufolge 619,50 DM Ehegattenunterhalt beansprucht, ist dieser durch eine geringfügige Nebenbeschäftigung für 620,00 DM monatlich zu decken. Angesichts der Tatsache, daß die ASt keine Vollzeitstelle ausübt, ist es ihr nach ständiger Rechtsprechung des Senats zumutbar, eine Nebenbeschäftigung, die auch in einer Betreuungstätigkeit für ältere Menschen oder stundenweiser Kassiertätigkeit bestehen kann, auszuüben. Hiermit kann sie ihren fehlenden Unterhaltsbedarf decken.

Aber auch die weitergehende Berechnung der ASt für den ab 1. 9. 1998 geltend gemachten Unterhalt gebietet keine andere Beurteilung. Es kann insoweit dahinstehen, ob sich das Einkommen des AG gegenüber den vom AG festgestellten unstrittigen 3.143 DM monatlich verringert hat.

Dies zeigt folgende Berechnung:

3.143 DM Einkommen AG
zuzüglich 620 DM 4 % Zinseinnahme aus 186.000 DM
– unstrittig aus dem Hausverkauf an
den AG ausgezahlt –

3.763 DM

1.289 DM eheprägende Einkünfte der ASt

2.484 DM : 2 = 1.242 DM ehelicher Bedarf

hierauf sind anzurechnen: 620 DM ‚geringfügige‘ Nebenbeschäftigung

386 DM Zinseinnahmen (4%)
aus Urteil zum Zue-
winn und später zu
erzielen

300 DM Mehreinkünfte gegen-
über prägendem

1.306 DM Einkommen
aufgrund vorgelegter
Gehaltsbescheinigung
(1.518 DM) zuzüglich
Anteil Sonderzahlung
(71 DM) zusammen
1.589 DM gegenüber
1.289 DM

Auf die weiteren zwischen den Parteien streitigen Umstände für die Unterhaltsbemessung kommt es vor diesem Hintergrund nicht mehr an.

Ein Unterhaltsanspruch ergibt sich nach alledem nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 ZPO.“

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Dr. Robert G. Brehm*,
Frankfurt-Pindlingen

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. *Grziwotz*, FF 2001, 41 ff.

Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB; § 39 FGB Zum ehelichen Güterrecht

OLG Rostock, Urt. v. 19. 12. 2000 – 8 UF 112/99

Tatbestand: Die Parteien streiten um die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 DDR-FGB.

Ihre im Juli 1973 geschlossene Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts Ludwigslust vom 30. 10. 1989, rechtskräftig seit dem 23. 11. 1989, geschieden. Im Termin vom 30. 10. 1989 hatten sich die Parteien darauf geeinigt, daß die Bekl Alleineigentümerin des Eigenheims der Familie in N werden sollte. Das Gericht bestätigte im Scheidungsurteil diese Vereinbarung und wies zugleich darauf hin, daß die Festlegung eines Erstattungsbetrages nach § 39 Abs. 1 S. 2 FGB im Zuge der weiteren außergerichtlichen Vermögensteilung erfolgen solle. Die Bekl wurde am 19. 2. 1990 als Alleineigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Ob sich die Parteien nach der Scheidung über die Verteilung des Hausrates und der übrigen Vermögenswerte (Versicherungen, PKW Trabant) abschließend geeinigt haben, ist streitig.

Im Termin vom 6. 5. 1997 hat der Kl erklärt, daß er im April 1990 die letzten ihm zugesprochenen Haushaltsgegenstände abgeholt und in seine eigene Wohnung gebracht habe. Obwohl die Verteilungsregelung für ihn ungünstig gewesen sei, habe er sich seinerzeit damit einverstanden erklärt. Lediglich die Erstattungsregelung für das Familienheim sei offengeblieben.

Die auf dem Grundstück eingetragenen Grundpfandrechte valutierten am 1. 4. 1990 mit 35.815 M/DDR (Baumittelkredit) und 1.038,51 M/DDR (Baumaterialkredit), zusammen 36.853,51 M/DDR. Der Kl hatte von seinem Betrieb eine Tilgungshilfe in Höhe von 10.000 M/DDR erhalten. Mit schriftlicher Erklärung vom 24. 11. 1989 verzichtete er der Bekl gegenüber diesbezüglich auf Forderungen.

Im Oktober 1990 zogen die Parteien wieder zusammen, um sich im Juni 1994 erneut und endgültig zu trennen.

Mit der im Mai 1996 erhobenen Klage machte der Kl den behaupteten Erstattungsanspruch geltend, den er zuletzt mit 90.903,37 DM bezifferte.

Das Familiengericht hat die Bekl zur Zahlung eines Betrages von 90.903,37 DM verurteilt. Es stellte unter Hinweis auf § 39 Abs. 3 S. 2 FGB auf den Zeitpunkt Juni 1995 ab, 1 Jahr nach der erneuten Trennung der Parteien. Der Wert des Hauses zu diesem Zeitpunkt betrug laut Sachverständigengutachten 211.000,00 DM. Hiervon setzte das Gericht die im Oktober 1989 mit 18.359,30 DM valutierenden Verbindlichkeiten sowie den vom Arbeitgeber des Kl beigesteuerten Betrag von umgerechnet 5.000 DM ab. Es verblieben 187.640,70 DM, die nach Auffassung des Gerichts zur Hälfte dem Kl als Ausgleichszahlung zustehen. Abzüglich einer vom Kl anerkannten, von der Bekl aufgerechneten Forderung aus Darlehen in Höhe von 2.916,63 DM ergab sich der Zahlungsbetrag von 90.903,37 DM.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Bekl mit der fristgerecht eingelegten Berufung. Sie ist der Meinung, maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertermittlung sei nicht der Juni 1995, sondern der Eintritt der Rechtskraft des Urteils, also der 23. 11. 1989. Spätester Zeitpunkt sei der April 1990, weil zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverteilung zwischen den Parteien abgeschlossen gewesen sei.

Der Senat hat über den Wert des Grundstücks im April 1990 Beweis erhoben durch Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen und hat den Sachverständigen hierzu in der mündlichen Verhandlung gehört. Der Sachverständige hat den Wert des Grundstücks per 15. 4. 1990 mit 72.000 M/DDR ermittelt. In seinem Gutachten hat er ausgeführt, daß zu diesem Zeitpunkt bereits Auswirkungen der in Aussicht stehenden gesellschaftlichen und politischen

Änderungen im Grundstücksverkehr spürbar gewesen seien. Vor diesem Hintergrund sei im Februar 1990 der maßgebliche Baupreisindex durch Änderung der Preisverfügung 3/87 von 160 bzw. 360 auf 550 erhöht worden, er habe sich also teilweise mehr als verdreifacht. Die daraus resultierende Preiserhöhung sei jedoch von der Bevölkerung kaum akzeptiert worden; auch nach Abschluß des Staatsvertrages vom 18. 5. 1990 seien Kaufangebote der Städte und Gemeinden zu den neuen Preisen vielfach ausgeschlagen worden. In privaten Bereichen seien zu diesem Zeitpunkt kaum Umsätze getätigt worden.

Die Bekl und Berufungsklägerin beantragt, das Urteil des AG Ludwigslust – Familiengericht – vom 9. 3. 1999, Az.: 6 F 73/96, zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kl und Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Familiengericht habe zu Recht auf den Zeitpunkt Juni 1995 abgestellt. Das zwischen den Parteien unterbrochene Teilungsverfahren sei erst im Juni 1995 beendet worden. Im übrigen habe der Sachverständige einige für den Wert des Hauses maßgebliche Punkte nicht richtig eingeschätzt: Das Haus habe keine Kläranlage, sondern eine zentrale Abwasseranlage gehabt; die Kellerwände seien zusätzlich mit hochwertigen Hartbrandziegeln versehen; der Holzschuppen sei nicht 1980, sondern Ende der 80er Jahre, der Pavillon nicht 1980, sondern 1983 errichtet worden; die unter 4.2 des Gutachtens bezeichneten Mängel seien 1990 nicht vorhanden gewesen; für die Fertigstellung des Pavillons seien insgesamt 99 Arbeitsstunden aufgewendet worden, der Stundenlohn hierfür sei nicht mit 4-5, sondern mit 10-15 M/DDR anzusetzen.

Ergänzend wird auf den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils sowie auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Aus den Gründen: „... Die rechtzeitig eingelegte Berufung ist zulässig; sie ist auch weitgehend begründet. Dem Kl steht nur ein nach dem Wert des Hauses im April 1990 berechneter Erstattungsanspruch zu.

I. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Parteien richtet sich gem. Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB nach den einschlägigen Vorschriften des DDR-FGB. Maßgeblich ist hier § 39 FGB, der die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten regelt.

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 FGB ist grundsätzlich die Rechtskraft der Entscheidung (BGHZ 117, 35 = FamRZ 1992, 421). Eine Ausnahme macht der BGH aber für den Fall, daß bei Übertragung des Eigentums nicht zugleich auch über den Erstattungsanspruch entschieden wurde. Eine solche Regelung stellt sich aus heutiger Sicht als verfassungswidrig dar, weil § 39 FGB bei verfassungskonformer Auslegung grundsätzlich die Übertragung von hälftigem Bruchteilseigentum an beide Ehegatten verlangt. Das Kreisgericht hätte aus heutiger Sicht die Vereinbarung der Parteien über die Übertragung von Alleineigentum an die Bekl nicht bestätigen dürfen. Rechtskräftige Entscheidungen von DDR-Gerichten sind aber gemäß Art. 18 EinigV grundsätzlich wirksam; sie können nur insoweit aufgehoben werden, als sie sich als rechtsstaatswidrig erweisen (OLG Jena OLG-NL 1995, 92). Im übrigen finden gemäß EinigV Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 5 lit. i die in der ZPO gegen rechtskräftige Entscheidungen vorgesehenen Rechtsbehelfe (§§ 323, 324, 579 ff., 767 ff.) statt. Diese Aufzählung im EinigV ist nicht abschließend, vgl. BGH DtZ 1994, 214 (Anfechtungsklage nach § 967 Abs. 2 ZPO). Im vorliegenden Fall kommt aber weder einer der genannten noch ein sonstiger Rechtsbehelf in Betracht. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte nimmt in solchen Fällen an der nach dem Stichtag eintretenden zufälligen Werterhöhung nicht teil; verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen hat das BVerfG zurückgewiesen

(BVerfG v. 5. 10. 1999, 1 BvR 252/93, FamRZ 2000, 284 m. Anm. Kirchberg).

2. Vor diesem Hintergrund hat der BGH den maßgeblichen Zeitpunkt für die Nachholung der unterbliebenen Festsetzung des Ausgleichsanspruchs bei Übertragung von Grundvermögen in das Alleineigentum eines Ehegatten so weit wie möglich nach hinten verschoben, um so dem vom Eigentumsverlust betroffenen Ehegatten wenigstens eine partiell angemessene Ausgleichszahlung zu sichern. Maßgeblicher Zeitpunkt ist danach entweder der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der letzten Tatsachenzinstanz oder, falls – wie hier – die Vermögensauseinandersetzung schon vorher restlos erfolgte, der Zeitpunkt, in dem sich die letzte Übertragung zu Alleineigentum vollzogen hat (BGH FamRZ 1994, 504, 505; FamRZ 1994, 692, 693; DtZ 1995, 406, 407). Vorliegend ist danach der Zeitpunkt April 1990, zu dem die Parteien nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6. 5. 1997 ihre Vermögensauseinandersetzung mit Ausnahme des Wertausgleichs für das Haus abgeschlossen hatten. Der Kl muß sich an seinen damaligen tatsächlichen Ausführungen festhalten lassen. Es ist auch wenig plausibel, daß er im April 1990 die von ihm benötigten Haushaltsgegenstände mit in seine neue Wohnung nahm, ohne daß die Parteien sich zugleich endgültig über die Hausratsverteilung geeinigt hätten. Daß sie im Oktober desselben Jahres vorübergehend wieder zusammenziehen würden, war zu jenem Zeitpunkt nicht absehbar. Der Hinweis des Familiengerichts, es werte die Aussagen des Kl im Termin vom 6. 5. 1997 als ‚Unmutsbekundungen‘, überzeugt nicht. Die Aussage des Kl: ‚Im Grunde war alles verteilt, nur noch das Haus war offen‘, ist eindeutig und läßt keinerlei Interpretationsspielraum zu.

3. Der Sachverständige hat den Wert des Hauses zum Stichtag mit 72.000 M/DDR ermittelt. Die Tatsache, daß die Währungsunion zu diesem Zeitpunkt kurz bevorstand, hat er dabei bereits berücksichtigt. Maßgebend für die Vermögensauseinandersetzung ist der Marktwert des Hauses; dieser entspricht dem Preis, der zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Haus erzielbar war. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen war zum damaligen Zeitpunkt nicht voraussehbar, daß die Grundstückspreise aufgrund der Umwälzung der politischen Verhältnisse sich vervielfältigen würden. Zum damaligen Zeitpunkt war für das streitbefindliche Haus kein höherer Preis als 72.000 M/DDR zu erzielen. Die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten stand im April 1990 noch keinesfalls fest; lediglich die Währungsunion war geplant und stand unmittelbar bevor. Dieser Umstand hat sich aber bereits in der Erhöhung der Baupreisindizes niedergeschlagen und rechtfertigt keinen darüber hinausgehenden erhöhten Wertansatz.

4. Die vom Kl kritisierten Einzelposten des Gutachtens sind nicht geeignet, die Höhe des anzuwendenden Baupreisindizes maßgeblichen Gesamtzustände (Wohngebäude: guter bis mittlerer baulicher Zustand; Holzschuppen: mittlerer baulicher Zustand; Pavillon: mittlerer bis mäßig baulicher Zustand) zu verändern.

II. Von dem Wert des Hauses (72.000 M/DDR) sind die Grundpfandrechte in Höhe der zum Stichtag bestehenden Valutierung abzuziehen (36.853,51 M/DDR). Der im Zuge der Vermögensauseinandersetzung noch auszugleichende Wert des Hauses beträgt damit 35.146,49 M/DDR. Die vom Betrieb des Kl gewährte Tilgungshilfe kommt dagegen nicht zum Abzug, denn der Kl hat insoweit auf Forderungen gegen die Bekl verzichtet.

Die Hälfte des genannten Betrages, also 17.573,24 M/DDR, steht dem Kl als Ausgleichsforderung zu. Dieser Betrag ist nach Art. 10 Abs. 5 des Staatsvertrages vom 18. 5. 1990 im Verhältnis 2:1 auf DM umzustellen. Der sich daraus ergebenden Betrag von 8.786,62 DM ist um die aufgerechnete Forderung von 2.916,63 DM zu mindern; es verbleibt der im Tenor genannte Betrag von 5.869,99 DM.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 ZPO ...“

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Christian Grabow, Ludwigslust

■ **Anmerkung:** Die Ehe der Parteien wurde noch im Jahr 1989 rechtskräftig geschieden. Anlässlich der Scheidung schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung hinsichtlich eines Grundstückes, und im Zusammenhang mit der familienrechtlichen Genehmigung wies das Kreisgericht darauf hin, daß die Festlegung eines Erstattungsanspruches nach § 39 Abs. 1 S. 2 FGB im Zuge der weiteren außergerichtlichen Vermögensteilung erfolgen solle. Im Oktober 1990 zogen die Parteien wieder zusammen, trennten sich dann aber – endgültig – im Juni 1994. Ob und in welchem Umfang die weitere Vermögensteilung erfolgte, ist unklar, der Ausgleichsanspruch wurde erstmals klageweise im Mai 1996 geltend gemacht. Gegenstand des Rechtsstreites ist der anlässlich der Scheidung dem Grunde nach festgestellte Ausgleichsanspruch für die Übertragung eines Vermögenswertes.

Nach Art. 234 § 4 Abs. 5 EGBGB richtet sich die Vermögensauseinandersetzung nach den einschlägigen Vorschriften des FGB-DDR und hier nach § 39 FGB/DDR. Nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (FVerfO) war mit der Scheidung auch über den Ausgleichsanspruch zu befinden: Das Gericht hatte nach § 35 Abs. 3 FVerfO die Ausgleichszahlung festzustellen und auch die Zahlungsmodalität festlegen (vgl. „Das FGB der DDR“, Kommentar, Ministerium der Justiz, 1973, § 39 Rn. 3.4; vgl. auch: Richtlinie Nr. 24 OGRL aaO in Kommentar aaO S. 487).

Mit der – insoweit nicht gesetzeskonformen – Bestätigung der Vermögensübertragung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsverfahrens kommt, was das OLG zutreffend feststellt, nur noch eine Nachholung der Festsetzung des Ausgleichsanspruches in Betracht.

Nicht zu beanstanden ist zwar, daß das OLG unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH für die Bewertung auf den Zeitpunkt abstellt, zu dem die – genehmigte – Teileinigung vollzogen worden war, denn dieser Vollzug begründete die dem Grunde nach festgestellte Ausgleichspflicht. Da die Vereinbarung und Scheidung im Oktober 1989 erfolgte, die Vermögensübertragung nach dem genehmigten Vertrag wenige Monate später im April 1990, verdecken die Ausführungen des OLG zur Frage des Stichtages die wirklichen Probleme. Der Kl. erfährt vorliegend eine Besserstellung gegenüber der Rechtslage, die im Zeitpunkt der Scheidung und auch Vermögensverschiebung noch galt. Nach § 39 Abs. 3 FGB erlischt ein Anspruch, wenn binnen Jahresfrist kein Antrag auf Vermögensteilung gestellt wird. Ebenso erlöschen Ausgleichsforderungen nach § 40 FGB innerhalb der Jahresfrist. Ausgehend von dieser Jahresfrist war der Anspruch am Tag des Beitrittes (3. 10. 1990) noch nicht verjährt, da die Rechtskraft der Scheidung erst am 23. 11. 1989 eingetreten war. Nach Art. 231 § 6 EGBGB begann die gegenüber dem BGB kürzere Verjährungsfrist erneut am Tag des Beitritts zu laufen, d. h. im November 1991 war eine Ausgleichsforderung verjährt. Ob die Verjährung nach FGB von Amts wegen heute zu berücksichtigen wäre, kann dahinstehen, denn auch der Gesichtspunkt der Verwirkung trifft zu, denn der Kl. hat erst im Mai 1996 Klage erhoben. Selbst wenn man – was nach der Jahresfrist des § 39 FGB mehr als fraglich erscheint – aufgrund des erneuten Zusammenlebens der Parteien eine Hemmung annehmen sollte, steht dem Anspruch dann aber die endgültige Trennung im Juni 1994 entgegen. Aus dem Urteil sind keinerlei Gründe zu entnehmen, die das Zeit- oder Umstandsmoment beseitigen könnten.

VRiOLG *Dr. Friederici*, Naumburg

§§ 662, 667, 816 BGB Abräumen eines Kontos durch Ehegatten

LG Aachen, Urt. v. 6. 4. 2001 – 9 O 539/00 (nicht rechtskräftig)

Anspruch auf Rückzahlung eines von der getrennt lebenden Ehefrau vom Konto des Ehemannes abgebobenen Geldbetrags.

Tatbestand: Die Parteien streiten um Rückerstattung einer Kontoeinlage.

Die Parteien sind seit 1988 verheiratet und haben 2 Kinder. Sie leben unter derselben Adresse, offenbar aber getrennt. Mit Urteil des AG Aachen vom 9. 2. 2001 wurde der Scheidungsantrag der Bekl zurückgewiesen.

Der Kläger ist alleiniger Inhaber des Kontos mit der Nummer X bei der D Bankers AG in N, auf dem sich ursprünglich ein Betrag in Höhe von 23.269,58 DM befand. Am 6. 12. 1999 buchte die Bekl den gesamten Betrag ab. Mit Wertstellung vom 10. 12. 1999 zahlte sie dann 25.000 DM auf das Konto mit der Nummer Y bei der R Bank ein. Dabei handelt es sich um ein Festgeldkonto auf den Namen allein der Beklagten. Außerdem zeichnete sie einen Freistellungsauftrag für dieses Konto und unterschrieb dabei auch mit dem Namen des Kl.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 2. 8. 2000 wurde die Bekl erfolglos unter Fristsetzung bis 15. 8. 2000 zur Rückzahlung des abgebuchten Betrages aufgefordert.

Der Kl. verlangt Rückzahlung des seinem Konto entnommenen Betrages. Er behauptet, das Guthaben resultiere aus seinem Einkommen.

Bereits seit November 1999 lebe er von seiner Ehefrau innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennt. Die Kontovollmacht seiner Frau sei daher am 6. 12. 1999 erloschen gewesen. Er trägt vor, seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Unterhalt für seine Kinder und die Bekl gezahlt zu haben. Er ist weiter der Ansicht, die Bekl sei gem. § 393 BGB nicht berechtigt, mit etwaigen Unterhaltsansprüchen aufzurechnen.

Der Kl. beantragt, die Bekl zu verurteilen, an ihn 23.269,58 DM nebst 5% Zinsen hieraus seit dem 6. 12. 1999 bis zum 30. 4. 2000 und ab dem 1. 5. 2000 5% über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

Die Bekl beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, bei dem Geld handle es sich um gemeinschaftlich während der Ehe angesparte Beträge. Das Geld sei also gemeinschaftliches Vermögen der Parteien gewesen, so daß ihr die Hälfte des Betrages ohnehin zustehe. Weiterhin habe sie Vollmacht über das Konto des Kl. gehabt und in Kenntnis des Kl. gehandelt, der sich um finanzielle Belange nicht gekümmert habe. Am 6. 12. 1999 sei die Trennung noch nicht erfolgt gewesen. Dies habe der Kl. auch im Scheidungsverfahren vorgetragen.

Im übrigen rechnet die Bekl mit Unterhaltsrückständen für das Jahr 2000 auf: Der Kl. habe in den Monaten März und April 2000 jeweils 3.979 DM, im Mai 2000 5.210 DM, im Juni 2000 6.165 DM sowie im Juli 3.987 DM verdient. Dagegen habe er erst im September 2000 Unterhalt geleistet. Der vom Kl. geleistete Unterhaltsbetrag in Höhe von 1.100 DM decke nicht einmal den Bedarf der ehelichen Kinder.

Aus den Gründen: „Die Klage hat weitgehend Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Zur Entscheidung des Rechtsstreites sind die Zivilgerichte und nicht etwa die Familiengerichte berufen.

Die Klage hat keinen Anspruch aus dem ehelichen Güterrecht i. S. v. § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 9 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO, sondern einen allgemeinen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand.

Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht i. S. v. § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 9 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO sind nur solche, die sich aus den §§ 1363 bis 1563 BGB oder aus